

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
 Nr. : RZ-065101-A0-015  
 Anlage-Nr. : 1  
 Seite : 1 / 4  
 Hersteller : Borbet GmbH  
 Teiletyp : XRT-8519, XRT-9519

## Technische Daten, Kurzfassung

### Raddaten

| Radtyp:                 | <b>XRT-8519</b>                   | <b>XRT-9519</b>                   |
|-------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Art des Sonderrades:    | einteiliges Leichtmetallsonderrad | einteiliges Leichtmetallsonderrad |
| Handelsmarke:           | Borbet                            | Borbet                            |
| Radausführung:          | <b>LK112</b>                      | <b>LK112</b>                      |
| Radgröße:               | 8½Jx19H2                          | 9½Jx19H2                          |
| Rad-Einpresstiefe:      | 21 mm                             | 21 mm                             |
| Lochkreisdurchmesser:   | 112 mm                            | 112 mm                            |
| Lochzahl:               | 5                                 | 5                                 |
| Mittenlochdurchmesser:  | 66,50 mm                          | 66,50 mm                          |
| Zentrierart:            | Mittenzentrierung                 | Mittenzentrierung                 |
| Zentrierring:           | ohne Ring                         | ohne Ring                         |
| geprüfte Radlast:       | 730 kg                            | 730 kg                            |
| bei Reifenabrollumfang: | 2270 mm                           | 2270 mm                           |

### Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Porsche

| Radbefestigung  |  |             |               |
|-----------------|--|-------------|---------------|
| Fahrzeugtyp(en) | Beschreibung der Befestigungsteile   | Zubehör-Kit | Anzugs-moment |
| 95B             | Serien-Radschraube,<br>Kugelbund Ø28 mm,<br>Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm |             | 130 Nm        |

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
 Nr. : RZ-065101-A0-015  
 Anlage-Nr. : 1  
 Seite : 2 / 4  
 Hersteller : Borbet GmbH  
 Teiletyp : XRT-8519, XRT-9519

| Typ(en):             |                      | ABE / EG-Genehmigung(en):             |                     |                         |
|----------------------|----------------------|---------------------------------------|---------------------|-------------------------|
| <b>95B</b>           |                      | <b>e13*2007/46*1165*..</b>            |                     |                         |
| Motorleistungen (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen |                     | Auflagen und Hinweise   |
|                      |                      | Vorderachse                           | Hinterachse         |                         |
|                      |                      | <b>8.5x19,ET21</b>                    | <b>9.5x19,ET21</b>  |                         |
| 155 bis 294          | Porsche Macan        | 235/55R19 N245)                       | 255/50R19 M00)N265) | A02) bis A10)ER1) V00)  |
|                      |                      | 235/55R19 M+S                         | 255/50R19 M+S M00)  | A02) bis A10) ER1) V00) |
|                      |                      | 235/55R19 N245)                       | 285/45R19 N295)     | A02) bis A10) ER1) V00) |
|                      |                      | 235/55R19 M+S                         | 285/45R19 M+S       | A02) bis A10) ER1) V00) |
|                      |                      | 245/55R19 N255)                       | 295/45R19           | A02) bis A10) ER1) V00) |
|                      |                      | 245/55R19 M+S                         | 295/45R19 M+S       | A02) bis A10) ER1) V00) |
|                      |                      | 255/50R19 K03)N265)                   | 285/45R19 N295)     | A01) bis A10) ER1) V00) |
|                      |                      | 255/50R19 M+S K03)                    | 285/45R19 M+S       | A01) bis A10) ER1) V00) |
|                      |                      | 265/50R19 K01)                        | 295/45R19           | A01) bis A10) ER1) V00) |

### Auflagen und Hinweise

A01) Entfällt für dieses Gutachten.

A02) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.

A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
Nr. : RZ-065101-A0-015  
Anlage-Nr. : 1  
Seite : 3 / 4  
Hersteller : Borbet GmbH  
Teiletyp : XRT-8519, XRT-9519

- 
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen an der Außen (Designseite) - und Innenseite nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- ER1) Aufgrund der geprüften Radfestigkeit ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis max. 1452 kg.  
Bei Montage an Achse 2 gilt dies auch für die erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1 – 8.3 in den Fahrzeugpapieren).  
Sofern nur diese höher ist als der oben genannte Wert gilt dieser als erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb für diese Rad-Reifen-Kombination.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgenreöße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgenreöße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
Nr. : RZ-065101-A0-015  
Anlage-Nr. : 1  
Seite : 4 / 4  
Hersteller : Borbet GmbH  
Teiletyp : XRT-8519, XRT-9519

- 
- N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N255) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 255/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N265) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 265/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N295) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 295/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage Nr. 1 mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ XRT-8519, XRT-9519 des Herstellers **Borbet GmbH**.

Geschäftsstelle Essen, **08.01.2015**